

Leitfaden zum Unterricht an Tiroler Landesmusikschulen für die Zeit vom 17. November bis einschließlich 6. Dezember 2020

I. Einleitung

Die folgende Richtlinie dient als Grundlage für den Unterricht an Tiroler Landesmusikschulen zur Eindämmung von COVID-19 ab 17. November 2020.

Sie wurde aufgrund der 479. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation aufgrund von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV), erlassen.

Da sich der Erkenntnisstand laufend erweitert und sich rechtliche Vorgaben entsprechend ändern, wird ggf. eine laufende Anpassung der in diesem Leitfaden genannten Maßnahmen erfolgen.

II. Rechtlicher Rahmen

Eine wesentliche Frage, bevor die Einzelmaßnahmen erläutert werden, betrifft die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Land bzw. den einzelnen Bundes- und Landesbehörden.

Es wird davon ausgegangen, dass für den Beschluss von schul- und unterrichtsbezogenen Rahmenbedingungen für Landesmusikschulen als Privatschulen aufgrund von COVID-19, mit Ausnahme der Schulschließung, mangels anderer Rechtsgrundlagen, die Landesregierung als Schulerhalter zuständig ist.

Die **Schließung** von Landesmusikschulen obliegt im Falle einer Epidemie der Gesundheitsbehörde. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben basierend auf dem EpidemieG hier die eindeutige Kompetenz – ohne eine bestimmte vorgesehene Abstimmung mit dem Gesundheitsressort oder dem Bildungsressort vornehmen zu müssen.

Das ergibt sich aus § 43 Abs. 4 EpidemieG: „Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetz vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.“ In diesem Sinne hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Zuständigkeit um entsprechende Verordnungen nach dem EpidemieG zu erlassen. Erst wenn es sich um einen Fall handelt, der mehr als einen Bezirk betrifft, und daher entsprechend übergreifend zu regeln ist, hat der Landeshauptmann zu agieren und eine Verordnung zu erlassen. Seine Verordnung setzt sodann die (anderslautenden) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden außer Kraft, wie dies in § 43 Abs. 4a ausgeführt wird: „Soweit in diesem Bundesgesetz eine Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist, sind Verordnungen, deren Anwendungsbereich sich auf mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt, vom Landeshauptmann zu erlassen. Einer Verordnung des Landeshauptmanns entgegenstehende Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde treten mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des

Landeshauptmanns außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist.“ Wenn die Regelungen für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen werden sollen, dann ist der Gesundheitsminister am Zug und seine Verordnung setzt wiederum jene des Landeshauptmanns und der Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft: „Erstreckt sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet, so sind Verordnungen vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen. Eine entgegenstehende Verordnung des Landeshauptmanns oder einer Bezirksverwaltungsbehörde tritt mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist“ (vgl. § 43 Abs. 4a letzter Satz EpidemieG).

Der Landeshauptmann ist im Rahmen seines örtlichen Wirkungsbereichs für die Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Besteht der Verdacht oder die Kenntnis über einen bundesländerübergreifenden Ausbruch einer Erkrankung nach den Bestimmungen des EpidemieG, so haben die Landeshauptmänner der betroffenen Bundesländer zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren. Wenn es zum Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit kommt, so sind konkret die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden für vollständige oder teilweise Schließungen von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten zuständig, wie es im § 18 EpidemieG ausgewiesen ist. Hier wird die Gesundheitsbehörde tätig und verständigt die Schulbehörde, welche die Schließung unverzüglich durchzuführen hat.

III. Unterrichtsbetrieb

- Unterricht einschließlich Korrepetition findet in Form des Distance Learning statt. Ist diese Form der Unterrichtserteilung pädagogisch nicht sinnvoll, entfällt der Unterricht.
- Lehrpersonen, haben dem Direktor/der Direktorin mitzuteilen, falls sie ihrer Unterrichtsverpflichtung aus pädagogischen Gründen nicht in Form des Distance Learning nachkommen werden und diese Entscheidung schriftlich zu begründen.
- Bei Unterrichtserteilung in Form des Distance Learning ist der bisherige Stundenplan nach Möglichkeit weiterzuführen. Der Lernprozess zwischen Lehrenden und Lernenden sollte synchron stattfinden.
- Unterricht ist grundsätzlich von der Schule aus zu erteilen. Homeoffice ist mit dem Direktor/der Direktorin zu vereinbaren.

IV. Prüfungsbetrieb, Veranstaltungen, Übebetrieb

- Vorspielstunden/Klassenabende/Veranstaltungen und Prüfungen finden nicht statt.
- Überäume bleiben geschlossen.

V. Maßnahmen im Musikschulgebäude

- a) Das Schulgebäude ist für musikschulfremde Personen und SchülerInnen geschlossen.
- b) **Beim Betreten und Verlassen der Musikschule gilt:**
 - Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen in der Einrichtung ist auf jeden Fall zu vermeiden.

- Nach Unterrichtsschluss soll sich niemand zu lange im Schulgebäude aufhalten.
- **Mund-Nasen-Schutz tragen!** Alle Personen müssen außerhalb der Unterrichtszimmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- **Abstand halten!**
- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter zu jeder anderen Person muss dauerhaft gewahrt bleiben.
- Die Benutzung von Liftanlagen ist nach Möglichkeit zu vermeiden und soll vorzugsweise Menschen mit besonderen Bedürfnissen und eventuell notwendigen Transporten von Instrumenten usw. vorbehalten sein. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.
- Bei Bedarf ist durch ein Leitsystem im Gebäude (z.B. Bodenmarkierungen) zu gewährleisten, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.
- Ein Aufenthalt in Foyers, Gängen etc. ist möglichst zu vermeiden. Es sind im Gebäude an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Hinweisplakate auf die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen auszuhängen.
- **Hände waschen!** Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

c) Hygienemaßnahmen:

- Die gemeinsame Verwendung von Gegenständen ist zu vermeiden.
- Sämtliche berührten Flächen (Instrumente, Tische, Sessel, Notenständer, Türschnallen etc.) sind regelmäßig mit jeweils geeigneten Mitteln zu reinigen.
- Alle Blech- und Holzbläser müssen zum Auffangen des Kondenswassers die vorhandenen Schalen benutzen.
- Alle genutzten Räumlichkeiten müssen nach spätestens 50 Minuten gelüftet werden.
- Das Berühren von Augen, Nase oder Mund ist generell zu vermeiden.
- Beim Husten oder Niesen müssen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden (Taschentuch sofort entsorgen!).
- Es ist auf die instrumentenspezifische Hygiene zu achten: Instrumentenreinigung, Kondensat, Stimmen des Instruments, Tastatur etc.

VI. Weitere Maßnahmen

a) Krank? Zuhause bleiben! Verdachtsfall? Zuhause bleiben!

- Jede Lehrperson, die sich krank fühlt, soll nicht in die Musikschule kommen. Dies gilt insbesondere bei Husten und Erkältung (dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler).
- Wenn sich eine Lehrperson krank fühlt, soll sie (wie auch schon bisher) nicht in die Musikschule kommen und sich krank melden. Ab dem dritten Krankenstandstag ist (wie schon bisher) eine Krankmeldung vorzulegen.

- Verdachtsfälle und sonstige Hinderungsgründe:

Gesunde Lehrpersonen, die als Kontaktpersonen in Quarantäne sind, die aufgrund eines Absonderungsbescheides in Quarantäne sind, ohne erkrankt zu sein oder die, ohne sich krank zu fühlen, eine COVID-19-Infektion abklären lassen (Verdachtsfälle) oder die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben nicht in die Musikschule kommen können (beispielsweise aufgrund von Einreisebeschränkungen), haben dies dem Dienstgeber im Dienstweg über die Musikschulleitung zu melden. Nach Möglichkeit ist in diesen Fällen „Homeoffice“ zu vereinbaren.

Bei Bestätigung einer Erkrankung ist die Abwesenheit ab diesem Zeitpunkt als Krankenstand zu melden und ist, wie bei jedem anderen Krankenstand auch, keine Dienstleistung zu erbringen.

Symptome?

- Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss dieser Person bis zum Verlassen des Schulgebäudes sofort ein eigener, abgesondertes Raum zur Verfügung gestellt werden.

b) Von mehreren Personen genutzte Bereiche des Musikschulgebäudes (Hotspots):

Sitzungen, Lehrerzimmer und Aufenthaltsräume:

- Konferenzen und Sitzungen werden als Videokonferenzen abgehalten.
- Die erlaubte Anzahl von Personen, die gleichzeitig im Konferenzzimmer anwesend sein dürfen, ist von der Schulleitung auf Basis der allgemein gültigen Abstandsregeln festzulegen. Bei Bedarf und Möglichkeit sind andere Räumlichkeiten als Arbeitsraum für die Pädagoginnen und Pädagogen zu adaptieren.
- Die Nutzung von Getränke- und Snackautomaten muss von der Schulleitung geregelt werden.

Sekretariat:

- Zusätzlich zum dort diensthabenden Personal hat nur jeweils eine weitere Person Zutritt. Für entsprechende Hygienemaßnahmen ist Sorge zu tragen.
- Vor diesen Räumen ist auf ausreichend Abstand für wartende Personen zu achten.

c) Für Lehrpersonen, die zu einer Risikogruppe gehören gilt:

Lehrpersonen, die einer Risikogruppe angehören und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, müssen entsprechend besonders geschützt werden (z.B. individuelle Lösungen wie Distance Learning von zuhause aus oder in gesonderten Bereichen des Musikschulgebäudes).

d) Abstimmung der Hygienemaßnahmen mit den Gemeinden:

- Die Gemeinden sind nach dem Tiroler Musikschulgesetz zur Zurverfügungstellung der Unterrichtsräume für den Musikschulunterricht verpflichtet. Alle das Schulgebäude und die Unterrichtsräume betreffenden Hygienemaßnahmen sind daher von der jeweiligen Gemeinde sicherzustellen.
- Die Direktorinnen und Direktoren haben sich mit den Gemeinden über zu treffende Hygienemaßnahmen zu verständigen (dies gilt insbesondere bei Mehrfachnutzungen wie Nutzung durch Musikschule, Regelschule und Vereine).

e) Folgende Punkte sind jedenfalls abzuklären:

- Die Beschaffung der Hygieneartikel und sonstigem Schutzmaterial.
- Die Bestückung aller Sanitäreinrichtungen mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern.
- Die Einweisung des Reinigungspersonals.
- Eine gründliche Zwischenreinigung aller Räumlichkeiten bei Mehrfachnutzung.
- Bei Musikschulgebäuden, die über einen längeren Zeitraum geschlossen waren, ist vor Unterrichtsbeginn die Legionellen-Prophylaxe (Durchspülen der Rohrleitungen und Armaturen) sicherzustellen.

f) Weitere Empfehlungen an die Musikschulleitungen:

- Laufend Kontakt mit der Abteilung Landesmusikdirektion zur aktuellen Situation halten.
- Information im Schulgebäude und regelmäßige Infos an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die aktuelle Situation.
- Information der Eltern.
- Klärung der Maßnahmen bei Verdachtsfällen vor Ort.
- Kontrolle der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen.

Helmut Schmid, MA

Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung